

## Klausurenkurs HS Bund - Lösungsvorschlag

### Übungsklausur Öffentliche Finanzwirtschaft

Ausgabe Sachverhalt: 18.08.2022

Besprechung: 25.08.2022 (16:30)

Webex

#### Aufgabe 1 – Verpflichtungsermächtigungen (VE'en)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2019  1 000 €	a) Bis einschl. 31.12.2017 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2019 b) VE 2018 c) VE 2019 1 000 €	davon fällig					in künftigen Haushalts- jahren  1 000 €
			2019	2020	2021	2022	Folge- jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
811 05 - Erwerb von Luftfahr- zeugen	65 954	a) 103 300 b) 67 040 c) 62 360	38 500 12 000	19 120 9 000 10 000	13 680 5 000 8 000	12 000 3 680 3 000	20 000 37 360 41 360	- - -

- a) Definieren Sie den Begriff „Verpflichtungsermächtigung“ und erläutern Sie die Funktionen von VE'en.

Lösungsvorschlag: Die Verpflichtungsermächtigung bezeichnet das Recht zum Eingehen von Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen, §§ 6, 38 I 1 BHO. Sie resultieren aus dem Fälligkeitsprinzip nach § 11 BHO, sind allerdings keine Ausnahme dieses Grundsatzes, sondern eher die Konsequenz dessen. Das Parlament ermächtigt die Verwaltung längerfristige Verpflichtungen einzugehen, was insbesondere häufig bei Investitionen erforderlich ist. Verpflichtungsermächtigungen sichern das Budgetrecht des Parlamentes und dienen außerdem der Sicherstellung einer kontinuierlichen Haushaltsführung.

- b) Stellen VE'en zugleich auch Ausgabeermächtigungen für die jeweiligen Folgejahre dar?

Lösungsvorschlag: Nein! Die VE ermächtigt lediglich zum Eingehen von Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren und stellt selbst noch keine Ausgabeermächtigung dar. (Hinweis: Sie sollte bei der Haushaltsaufstellung im Ausgabensoll entsprechend berücksichtigt werden.)

- c) Wie hoch muss der Sollansatz beim Titel 811 05 im Haushaltsjahr 2020 mindestens sein, wenn allen Verpflichtungsermächtigungen Ausgabeermächtigungen folgen sollen?

Lösungsvorschlag: Der Sollansatz bei Titel 811 05 muss mindestens 38.120.000 € (5a+5b+5c) umfassen, wenn allen VE'en Ausgabeermächtigungen folgen sollen.

- d) In welcher Höhe können im Haushaltsjahr 2019 noch Ausgaben geleistet werden, die nicht auf VE'en der vergangenen Jahre beruhen? Gehen Sie dabei davon aus, dass die tatsächlichen Verpflichtungen den VE'en entsprechen. Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Lösungsvorschlag: Es können noch Ausgaben in Höhe von 15.454.000 € geleistet werden (Ausgabensoll – 4a – 4b).

- e) Für das Haushaltsjahr 2020 sieht die VE von 2018 9 Mio. € vor (Spalte 5 Buchstabe b). Wie ist diese VE im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagen? Erläutern und begründen Sie kurz.

Lösungsvorschlag: Da es sich dann um das laufende Haushaltsjahr handelt, bedarf es keiner VE mehr, vgl. § 6 BHO (Legaldefinition der VE). Die 9 Mio. € sind im Sollansatz des Jahres 2020 bei Titel 811 05 zu veranschlagen.

## Aufgabe 2 – Die Haushaltsgrundsätze

- a) Übertragbarkeit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2019 1.000 €
<b>Einnahmen</b>		
282 09	Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen  Haushaltsvermerk Mehreinnahmen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 547 09.	-
<b>Ausgaben</b>		
<i>Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.</i>		
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation ...	320
532 06	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm  <i>Haushaltsvermerk</i> Die Ausgaben sind übertragbar.	562
547 09	Ausgaben für Vorhaben, die aus Vorhaben aus Spenden, Sponsoring und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen finanziert werden.  <i>Haushaltsvermerk</i> Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 282 09.	-
741 01	Bauten	3 296

Prüfen Sie, ob die oben aufgeführten Titel übertragbar sind. Nennen sie die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen und den zu der Übertragbarkeit gehörenden Haushaltsgrundsatz. Gehen Sie davon aus, dass es sich um ein flexibilisiertes Kapitel handelt.

### Lösungsvorschlag:

Die Übertragbarkeit nach § 19 I 1 BHO ist die Ausnahme des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit (Art. 110 GG) und zeitlichen Bindung (§ 45 I 1 BHO).

Für Titel 282 09 ist keine Übertragbarkeit zu prüfen, da es sich um einen Einnahmetitel handelt und gemäß § 19 I 1 BHO nur Ausgabetitel übertragbar sein können.

Fraglich ist, ob Titel 511 01 übertragbar ist. Geborene Übertragbarkeit nach § 19 I 1 BHO liegt nicht vor, da es sich bei 511 01 weder um einen Titel der Hauptgruppe 7 oder 8 handelt, noch um Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen. Ein Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit nach § 19 I 2 BHO ist nicht vorhanden. Fraglich ist, ob Übertragbarkeit durch Flexibilisierung vorliegt, § 5 IV HG. Dazu müsste es sich zunächst um ein flexibilisiertes Kapitel handeln, § 5 I HG. Dies ist laut Aufgabenstellung der Fall. Außerdem müsste Titel 511 01 in § 5 II HG aufgeführt sein. Er ist in § 5 II Nr. 2 HG zu finden und wurde durch keinen Haushaltsvermerk ausgeschlossen, sodass gekorene Übertragbarkeit durch Flexibilisierung nach § 5 IV i.V.m. § 5 II Nr. 2 HG vorliegt.

Fraglich ist, ob Titel 532 06 übertragbar ist. Geborene Übertragbarkeit nach § 19 I 1 BHO liegt nicht vor, da es sich bei 532 06 weder um einen Titel der Hauptgruppe 7 oder 8 handelt, noch um Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen. Ein Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit nach § 19 I 2 BHO ist vorhanden, sodass gekorene Übertragbarkeit kraft Haushaltsvermerk vorliegt. (Da nach einschlägigen RechtsgrundlageN gefragt ist, sollte die Übertragbarkeit durch Flexibilisierung ebenfalls angesprochen werden.) Titel 532 06 ist nicht in § 5 II HG aufgeführt und wird auch nicht durch einen Haushaltsvermerk in die Flexibilisierung mit einbezogen, sodass Übertragbarkeit durch Flexibilisierung nicht in Frage kommt.

Fraglich ist, ob Titel 547 09 übertragbar ist. Es handelt sich nicht um einen Titel der Hauptgruppe 7 oder 8. Es könnte jedoch geborene Übertragbarkeit nach § 19 I 1 BHO vorliegen, wenn es sich um Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen handelt. Es liegen korrespondierende Haushaltsvermerke zur echten Zweckbindung (das Wörtchen „nur“ beim Einnahmetitel) bei 547 09 und 282 09 vor, sodass geborene Übertragbarkeit durch echte Zweckbindung besteht. Übertragbarkeit durch Flexibilisierung entfällt, da der Titel weder in § 5 II HG aufgeführt ist noch einen Haushaltsvermerk zur Einbeziehung in die Flexibilisierung aufweist. Ein Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit nach § 19 I 2 BHO liegt ebenfalls nicht vor.

Fraglich ist, ob Titel 741 02 übertragbar ist. Als Titel der Hauptgruppe 7 ist er nach § 19 I 1 BHO geboren übertragbar. Es handelt sich nicht um Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen und auch nicht um einen flexibilisierten Titel nach § 5 II HG. Ein Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit nach § 19 I 2 BHO liegt nicht vor.

b) Deckungsfähigkeit

**Aufgabenblock I:**

Auszug aus einem Kapitel, das nach § 5 HG flexibilisiert ist:

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2019 1000 €
<b>Einnahmen</b>		
131 02	Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften <i>Haushaltsvermerk</i> Mehreinnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 518 21, 711 21, 739 21 und 821 21.	1 928
<b>Ausgaben</b>		
<i>Haushaltsvermerk</i> Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 532 24 und 687 22.		
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegen- schaftsmanagement	39 000
F 687 22	Zuschüsse zu Projekten zur Förderung des gepflegten Miteinanders	1 400
F 739 21	Baumaßnahmen <i>Haushaltsvermerk:</i> Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 02.	33 046
F 811 21	Erwerb von Fahrzeugen	6 800

Für die Beschaffung von Fahrzeugen werden Mehrausgaben gegenüber dem Ansatz in Höhe von 90.000€ zwingend erforderlich. Erörtern Sie, ob die Einsparungen bei den übrigen Ausgabebetiteln (je 30.000€) zur Finanzierung der Mehrausgaben herangezogen werden können.

**Lösungsvorschlag:**

Obersatz

Fraglich ist, ob die im vorliegenden Fall erforderlichen Mehrausgaben bei Titel 811 21 in Höhe von 90.000 € durch jeweilige Einsparungen in Höhe von 30.000 € bei den Titeln 518 02, 687 22 und 739 21 finanziert werden können.

Grundsatz und Ausnahme

Dazu müsste eine Deckungsfähigkeit zwischen Titel 811 21 (ggf. deckungsberechtigter Titel) und den Titeln 518 02, 687 22 und 739 21 (ggf. deckungspflichtige Titel) nach § 20 BHO vorliegen. Deckungsfähigkeit ist die durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt aufgrund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabebetiteln zu leisten (vgl. VV Nr. 1 zu § 20 BHO). Die Deckungsfähigkeit ist die Ausnahme des Haushaltsgrundsatzes der sachlichen Bindung. Nach § 45 I 1 BHO gilt nämlich grundsätzlich, dass Ausgaben und

VE'en nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.

#### *Deckungsfähigkeit des aufnehmenden Titels*

Zunächst müsste Titel 811 21 deckungsfähig sein. Geborene Deckungsfähigkeit nach § 20 I BHO ist hier nicht ersichtlich, da Titel 811 21 nicht der Hauptgruppe 4 angehört (erste Ziffer des Titels, vorliegend: Hauptgruppe 8). Eine gekorene Deckungsfähigkeit kraft Haushaltsvermerk (§ 20 II BHO) ist mangels eines solchen Vermerkes ebenfalls nicht einschlägig. 811 21 könnte jedoch gemäß § 5 II HG deckungsfähig sein. Dazu müsste es sich bei dem Kapitel zunächst um ein flexibilisiertes Kapitel handeln, § 5 I HG. Dies ist laut Ausgabenstellung der Fall. Außerdem müsste 811 21 in § 5 II HG aufgeführt sein. Nach § 5 II Nr. 5 HG sind alle Titel der Hauptgruppe 8 flexibilisiert und somit deckungsfähig. Titel 811 21 wurde außerdem nicht durch einen Globalvermerk ausgeschlossen, sodass er deckungsfähig ist.

#### *Deckungsfähigkeit der abgebenden Titel*

Titel 518 02 ist aus den gleichen Gründen wie 811 21 nicht geboren deckungsfähig. Eine gekorene Deckungsfähigkeit kraft Haushaltsvermerk kommt ebenfalls nicht in Betracht. Fraglich ist, ob Titel 518 02 nach § 5 II HG flexibilisiert und somit deckungsfähig ist. Die Zugehörigkeit zum flexibilisierten Kapitel nach § 5 I HG wurde bereits bejaht. Titel 518 02 ist jedoch nicht in § 5 II Nr. 2 HG aufgeführt. Ein Globalvermerk, der 518 02 in die Flexibilisierung mit einbezieht, ist nicht vorhanden, sodass eine Deckungsfähigkeit durch Flexibilisierung nicht in Betracht kommt. Die übrigen Mittel bei 518 02 in Höhe von 30.000 € können nicht mittels Deckungsfähigkeit zur Deckung des Mehrbedarfes herangezogen werden.

Bei Titel 687 22 bleiben die geborene Deckungsfähigkeit sowie die Deckungsfähigkeit kraft Haushaltsvermerk ebenfalls wieder außer Betracht. Er ist nicht in § 5 II Nr. 3 HG aufgeführt, sodass man zu dem Entschluss kommen könnte, dass er auch nicht flexibilisiert ist. Laut dem Globalvermerk ist Titel 687 22 jedoch in die Flexibilisierung mit einbezogen, sodass er auch deckungsfähig ist. Die Voraussetzungen der VV zu § 46 BHO sind ebenfalls erfüllt. Da Titel 687 22 allerdings einer anderen Hauptgruppe angehört als der aufnehmende Titel 811 21, ist die 20%-Regel des § 5 III HG zu beachten. Diese besagt, dass Titel 811 21 nur bis zu einer Höhe von 20% des Sollansatzes der Hauptgruppe 8 gedeckt werden darf, sprich 20% der Summe aller Titel, die der Hauptgruppe 8 angehören, die flexibilisiert sind und sich im selben Kapitel befinden. Im SV ist nur der Titel 811 21 als Titel der Hauptgruppe 8 angegeben, sodass zur Berechnung hilfsweise lediglich der Sollansatz des Titel 811 21 genutzt wird. Somit ergibt sich, dass Titel 811 21 mit maximal 1.360.000 € ( $\text{Sollansatz} * 0,2 = 6.800.000 \text{ €} * 0,2 = 1.360.000 \text{ €}$ ) durch Titel anderer Hauptgruppen gedeckt werden darf. Die 30.000 €, die bei Titel 687 22 übrigbleiben, können somit problemlos zu Deckung des Mehrbedarfes bei 811 21 genutzt werden.

Die Möglichkeiten der geborenen Deckungsfähigkeit sowie der Deckungsfähigkeit kraft Haushaltsvermerk entfallen für Titel 739 21 ebenfalls wieder. Titel 739 21 ist allerdings nach § 5 II Nr. 4 HG flexibilisiert und somit auch deckungsfähig (Flexibilisierung des Kapitels nach § 5 I HG bereits bejaht). Er wird auch nicht durch Haushaltsvermerk von der Flexibilisierung ausgenommen. Die Voraussetzungen der VV zu § 46 BHO sind ebenfalls erfüllt. Auch hier ist allerdings wieder die 20%-Regel nach § 5 III HG zu beachten. Da bereits 30.000 € aus 687 22 zur Deckung herangezogen werden, bleiben 1.330.000 € übrig, die zur Deckung eines Titels der Hauptgruppe 8 genutzt werden können. Die übrigen 30.000 € bei 739 21 können somit

ebenfalls zur Deckung des Mehrbedarfes bei 811 21 genutzt werden. Es bleibt ein Mehrbedarf von 30.000 € (wenn man nur die Möglichkeit der Deckungsfähigkeit betrachtet).

c) Gemischte Übungen

Welcher Haushaltsgrundsatz ist betroffen, wenn Sie die folgenden Haushaltsvermerke lesen?

1. „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 511 01.“
  - a. Grundsatz: Einzelveranschlagung (§ 17 I, IV BHO) und sachliche Bindung, § 45 I 1 BHO
  - b. Ausnahme: Deckungsfähigkeit, § 20 BHO
  - c. Bei Titeln welcher Hauptgruppen kann ein solcher Haushaltsvermerk angebracht werden?  
Bei allen Ausgabetiteln, sprich Titel der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7, 8, 9
2. „Mehreinnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Deckung der Mehrausgaben bei Titel 681 02.“
  - a. Grundsatz: Gesamtdeckung, § 8 S. 1 BHO
  - b. Ausnahme: Zweckbindung, § 8 S. 2 BHO
  - c. Sind Ausgaben aus diesen Einnahmen übertragbar?  
Ja, da gemäß § 19 I 2 BHO Ausgaben durch (echt!) zweckgebundene Mehreinnahmen übertragbar sind. Vorliegend handelt es sich um eine echte Zweckbindung („nur“), vgl. Nr. 5.5.2 HRB.
3. „Die Ausgaben sind mit Titel 427 09 gegenseitig deckungsfähig.“
  - a. Grundsatz: Einzelveranschlagung (§ 17 I, IV BHO) und sachliche Bindung, § 45 I 1 BHO
  - b. Ausnahme: Deckungsfähigkeit, § 20 BHO
4. „Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.“
  - a. Grundsatz: Bruttoprinzip, §§ 15 I 1, 35 I BHO
  - b. Ausnahme: Nettoveranschlagung, § 15 I 2 u. 3 BHO sowie §§ 6, 13 HG

Aufgabe 3 – Die Haushaltssystematik

		richtig	falsch
1	Ein Kapitel bezeichnet immer eine Behörde. (Realprinzip, s. Kapitel 32, 60)		x
2	Der Finanzplan ist nicht verbindlich. Die Bundesregierung entscheidet selbst, ob er aufgestellt wird oder nicht. (Er ist zwar unverbindlich, muss jedoch trotzdem aufgestellt werden.)		x
3	Nach der Verfassung muss der Haushaltsplan durch ein Haushaltsgesetz festgestellt werden.	x	
4	Das Haushaltsgesetz tritt nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. (immer zum 01.01. eines Jahres)		x
5	Die erste Stelle eines Titels nennt man Hauptgruppe, die ersten beiden Obergruppe und die ersten drei Gruppe.	x	
6	Der Haushaltsplan des Bundes erfüllt auch eine gesamtwirtschaftliche Funktion. Das bedeutet, dass bei der Aufstellung des Haushaltsplans auch dessen Auswirkungen auf die vier gesamtwirtschaftlichen Ziele des StWG zu beachten sind.	x	
7	Der Gruppierungsplan ist für Bund und Länder identisch. Durch ihn werden die ersten drei Ziffern eines Titels festgelegt.	x	

8	Haushaltsvermerke gelten immer nur für das Jahr, in dem sie im Haushaltsplan ausgebracht werden. Regelungen des Haushaltsgesetzes gelten dagegen dauerhaft. (Das HG ist ein Zeitgesetz, welches jedes Jahr neu verabschiedet wird. Die Regelungen gelten somit nicht dauerhaft.)		x
9	Der Gesamtplan enthält Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben aller Kapitel des Haushaltsplans. (Vorsicht: aller Einzelpläne, nicht aller Kapitel)		x
10	Die Höhe der Personalausgaben des Bundes kann der Haushaltsübersicht entnommen werden.	x	